

E h r e n o r d n u n g **für die Verleihung des Ehrentellers** **der Ortsgemeinde Hilgert**

§ 1 **Allgemeines**

Die Ortsgemeinde Hilgert zeichnet mit ihrem Ehrenteller Personen aus, die sich in besonderem Maße um die Belange der Ortsgemeinde verdient gemacht haben.

§ 2 **Personelle Voraussetzungen**

Der Ehrenteller der Ortsgemeinde Hilgert wird an solche Personen verliehen, die in der Ortsgemeinde eine langjährige Tätigkeit in einem Ehrenamt wahrgenommen haben, in dem sie eine selbständige Leistung an verantwortlicher Stelle erbracht haben.

§ 3 **Sachliche Voraussetzungen**

- (1) Die Wahrnehmung dieses Ehrenamtes muss im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung, im Bereich der Kommunalpolitik, bei der Pflege des Kulturgutes oder im Bereich des Sportes, des Sozialen, der Wirtschaft oder des Tier- und Umweltschutzes erfolgt sein.
- (2) Die bloße Mitgliedschaft in einem Verein, der die Realisierung der Belange in einem oder mehreren der oben genannten Bereiche zum Ziel hat, kann für sich allein gesehen die Verleihung des Ehrentellers nicht rechtfertigen.
- (3) Es müssen daneben noch Verdienste vorgetragen werden, welche die vorausgesetzten wichtigen Funktionen (selbständige Leistung an verantwortlicher Stelle) erkennen lassen.

§ 4 **Zeitliche Voraussetzungen**

- (1) Verdienste sollen frühestens nach einer 10-jährigen ehrenamtlichen Tätigkeit an verantwortlicher Stelle gewürdigt werden.
- (2) Bei der Bemessung dieser Zeitspanne soll die Bedeutung des Ehrenamtes und auch das Alter berücksichtigt werden, wenn weitere auszeichnungswürdige Leistungen nicht mehr zu erwarten sind.

§ 5 **Verfahren**

- (1) Der Ehrenteller wird auf Antrag vom Ortsbürgermeister verliehen.
- (2) Antragsberechtigt sind die Bürger der Ortsgemeinde Hilgert sowie Vereine, die ihren Sitz in der Ortsgemeinde Hilgert haben.
- (3) Über den Antrag wird vom Gemeinderat entschieden.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Verleihung des Ehrentellers der Ortsgemeinde Hilgert.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am Tage nach ihrer Annahme durch den Gemeinderat in Kraft.

Die Ehrenordnung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 20.04.1988 beschlossen